

Gemeinde Rottenacker

| | |
|--|--|
| A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates | Verhandelt am 14.02.2019 Normalzahl: 10; anwesend: 7 Mitglieder; abwesend: 3 Mitglieder Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler entschuldigt: Gemeinderat Dommer, Gemeinderat Haaga, Gemeinderat Härter |
|--|--|

Außerdem anwesend:

Herr Müller vom Ingenieurbüro Müller, Ulm....bei § 4

Öffentlicher Teil

§ 1

Haushaltserlass des Landkreises – Bekanntgabe

Bürgermeister Hauler gibt dem Gemeinderat den Haushaltserlass des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 24.01.2019 bekannt. Bestätigt hat das Landratsamt u.a. die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 einschließlich Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs der Wasserversorgung. Außerdem wurden die vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt. Von den weitergehenden Anmerkungen dieses Erlasses nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

§ 2

Vergabe der Abbrucharbeiten für das Gebäude „Neudorf 25“

Wie in der Sitzung vom 14.09.2017 – § 124 – beschlossen, hat die Gemeinde das Grundstück „Neudorf 25 und 25/1“ erworben. Die Abbrucharbeiten des Anwesens hat das Verbandsbauamt ausgeschrieben. Hierbei ging die Firma Merkle, Uttenweiler, mit 119.476,00 € als günstigste Bieterin hervor. Das teuerste Angebot lag bei rund 150.655,79 €.

Im Vorfeld wurden Mauerwerks- und Holzproben von den auf dem Gelände stehenden Gebäuden durch das Institut Alpha genommen. Hierbei wurde belastetes Material im Mauerwerk sowie im Holz festgestellt. Diese Feststellung wurde mit in die Ausschreibung aufgenommen. Diese Belastungen führen zu Mehrkosten die sich im Ausschreibungsergebnis bereits niedergeschlagen haben.

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig, Herrn Bürgermeister Hauler mit der Vergabe der Abbrucharbeiten an die Firma Merkle, Uttenweiler als günstigste

Bieterin zum Angebotspreis von 119.476 € zu beauftragen. Die Arbeiten werden voraussichtlich im Zeitraum April bis Juli 2019 ausgeführt.

§ 3

Bauangelegenheiten

1. Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und einer Doppelgarage auf dem Flst.Nr. 4369, Mozartstraße 13

Für dieses Bauvorhaben sind die Festsetzungen des Bebauungsplans „Bühlgärten“ maßgebend, die auch weitestgehend eingehalten werden.

Allerdings wird mit der Doppelgarage die östliche Baugrenze überschritten, was eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfordert. Es verbleibt aber ein Abstand von 1 m zum Fußweg.

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat (einstimmig) diesem Bauvorhaben sowie der erforderlichen Befreiung zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen erteilen.

Weiter befasst sich der Gemeinderat mit den noch kurzfristig bei der Gemeinde eingereichten Baugesuchen

2. Neubau einer Garage und Abbruch der bestehenden Garage auf dem Flst.Nr. 3945/6, Blumenstraße 3

Auch hierzu

beschließt

der Gemeinderat (einstimmig) diesem Bauvorhaben inclusive der dafür notwendigen Befreiung (geringe Überschreitung der Baugrenze) das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

3. Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Flst.Nr. 4313, Mozartstraße 12

Vor Beratung und Beschlussfassung tritt Gemeinderat Moll wegen Befangenheit nach § 18 GemO ab.

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat diesem Bauvorhaben und den dafür notwendigen Befreiungen (Überschreitung der Traufhöhe und Dachneigung) das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

§ 4

Sanierungsarbeiten „Alte Donaubrücke“ – aktueller Stand, eventuelle Vergabe

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Aufhebung der Ausschreibung zwischenzeitlich bestätigt.

Herr Müller vom Ingenieurbüro Müller, Ulm, geht nochmals auf die aufgehobene 1. Ausschreibung ein. In dieser Ausschreibung seien nur Reparatur- und Instandsetzungskosten enthalten, man wolle keinen Schönheitspreis damit gewinnen. Die Verwaltung und Herr Müller verhandeln aktuell noch. Vermutlich werde man ein günstigeres Angebot bekommen, aber sicher noch deutlich über der Kostenberechnung von 280.000 Euro.

Auf Nachfrage aus dem Gremium, jetzt nur die Verkehrssicherheit herzustellen um später nochmals auszuschreiben, rät Herr Müller ab, da diese Maßnahme kostspielig sei und auch nicht lange halten wird. Außerdem gäbe es dazu keinen Zuschuss vom Regierungspräsidium.

Gemeinderat Striebel bringt die Anregung vor wegen den zu hohen Kosten die „Alte Donaubrücke“ ganz abzureißen und einen neuen Holzsteg über die Donau zu bauen. Dies sei, so Herr Müller, wegen Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz nicht ganz einfach.

Wenn es zur Sache neue Informationen gibt werde er den Gemeinderat weiter unterrichten, so Bürgermeister Hauler.

§ 5

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Entschädigungssätze für ehrenamtliche Tätigkeit wurden letztmals zum 01.01.2014 erhöht.

Es sei auch im Gemeindevergleich vertretbar, ja sogar geboten, die Entschädigungssätze anzupassen, so Bürgermeister Hauler. Mit der Anpassung liege man im Alb-Donau-Kreis Vergleich immer noch unter dem Durchschnitt.

Bürgermeister Hauler schlägt vor die Entschädigungssätze bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden von bisher 20 Euro auf neu 25 Euro, von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden von bisher 30 Euro auf neu 35 Euro und von mehr als 6 Stunden von bisher 40 Euro auf neu 45 Euro zum 01.01.2019 anzupassen. Außerdem regt er an, ab 2019 jedem Gemeinderatsmitglied monatlich 10 Euro Auslagenersatz pauschal zu gewähren.

Des Weiteren wird in der Neufassung die gesetzliche Forderung umgesetzt, künftig bei nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung während der ehrenamtlichen Tätigkeit, einen Ersatz zu leisten.

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat bei Stimmenthaltung von Gemeinderat Zimmer und Gegenstimmen von Gemeinderat Riepl und Striebel die Entschädigungssätze wie im Sachverhalt vorgeschlagen ab 01.01.2019 anzupassen, ebenso monatlich 10 Euro Auslagenersatz zu leisten und dazu nachfolgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu erlassen:



Gemeinde Rottenacker

Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker hat am 14.02.2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1.) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2.) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--|----------|
| bis zu 3 Stunden | 25,00 € |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden | 35,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 45,00 €. |

- (3.) Personen, die durch eine jährlich abzugebende schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeindeverwaltung glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder der Pflege von im Haushalt lebenden Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten hierfür eine weitere pauschale Entschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (4.) Gemeinderäte erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1.) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2.) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3.) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4.) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreiskostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.09.2013 außer Kraft.

§ 6

Vorbereitung der Kommunal- und Europawahlen Bildung des Gemeindewahlausschusses

Für die am Sonntag, den 26.05.2019 stattfindenden Wahlen (Gemeinderats-, Kreistags- und Europawahl) ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden, der alle Wahlen leitet, das Wahlergebnis der Gemeinderatswahl feststellt und bei der Feststellung des Wahlergebnisses der Kreistags- und Europawahl mitwirkt.

Ausgehend davon, dass für die Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet wird, kann der Gemeindewahlausschuss auch zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnehmen, der dann neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter mindestens aus 3 Beisitzern und deren Stellvertretern zu bilden ist.

Wahlvorsteher des Gemeindewahlausschusses ist grundsätzlich der Bürgermeister kraft Amtes. Nachdem unser Bürgermeister Karl Hauler aber beabsichtigt, sich für den Kreistag zu bewerben und der Gemeindewahlausschuss auch Funktionen für die Kreistagswahl wahrnimmt, ist vom Gemeinderat ein **Wahlvorstand und ein Stellvertreter** aus den **Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten** zu wählen.

Auch die **Beisitzer und deren Stellvertreter** werden vom Gemeinderat aus den **Wahlberechtigten** gewählt. Die Hilfskräfte werden vom Bürgermeister bestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, als Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses Herrn Heinrich Dommer, Kirchstraße 24, und zum stellvertretenden Vorsitzenden VA Bernhard Egle (Gemeindebediensteter) zu wählen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

Beschluss:

- 1.) Die Gemeinde Rottenacker bildet einen Wahlbezirk.
- 2.) Der Wahlraum befindet sich im Rathaus, Bühelstraße 7 (Gemeindesaal)
- 3.) Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 3 Beisitzern.
- 4.) Zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses wird Heinrich Dommer, Kirchstraße 24, gewählt.
- 5.) Zum Stellvertreter des Vorsitzenden wird VA Bernhard Egle (Gemeindebediensteter) gewählt.
- 6.) Zu Beisitzern und deren Stellvertreter in den Gemeindewahlausschuss werden gewählt:

Beisitzer:

- a) Hermann Huber, Ledergasse 16
- b) Susanne Götz, Birkenweg 9
- c) Rita Grözinger, Neudorfer Straße 5

Stellvertreter:

- a) Sybille Falk, Am Silberberg 2
- b) Ruth Walter, Beethovenstraße 18
- c) Heike Striebel, Fischergasse 6

- 7.) Der Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Bürgermeister bestellt.
- 8.) Der Gemeindewahlausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr.
- 9.) Das Abstimmungsergebnis der Briefwahl für die Kommunalwahlen (Gemeinderat und Kreistag) als auch die Europawahl wird vom Gemeindewahlausschuss zusammen mit dem Abstimmungsergebnis des Wahlbezirks ermittelt.

§ 7

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

- 1. Bürgermeister Hauler gibt den Termin für die nächste Gemeinderatssitzung am 22.02.2019 bekannt. Beginn 15:00 Uhr mit Besichtigung des Bauhofs – Information, Fortschritte der Sanierung und um 16:00 Uhr Besichtigung der Grundschule – Bemusterung Küche, Lampen, Sanitär usw.
- 2. Wie Bürgermeister Hauler weiter berichtet wurden ELR-Zuschüsse in Höhe von 220.000 Euro (Gewerbe und Wohnungsnachverdichtung im Ort) bewilligt. Er spricht hierfür besonderen Dank dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis sowie dem sehr rührigen Abgeordneten Manuel Hagel aus.
- 3. Gemeinderat Hertenberger wurde auf die Vorfahrtsituation Silberberg / Buchhaldenweg angesprochen.
Der Gemeinderat spricht sich dafür aus die Regelung „rechts vor links“ wie auch sonst in Wohngebieten zu belassen.
- 4. Gemeinderat Hertenberger fragt an, ob es möglich wäre, das Grüngut abwechselnd einmal beim Bauhof und einmal beim Güterschuppen abzuliefern.
Bürgermeister Hauler gibt den jetzigen Stand bekannt und berichtet, dass im Moment nur jemand zur Verfügung stehe der unten am Bahnhof annehmen werde. Ab ca. Mitte 2019 wird die Firma

Neubrand außerdem saftendes und nicht saftendes Grüngut direkt annehmen.

Es gibt im Moment keine andere Lösung.

5. Für die Wasserversorgung ist zwingend ein Wassermeister anzustellen. Karl-Josef Gräter aus Griesingen, der die erforderliche Qualifikation hat und bereits die Griesinger Wassergruppe betreut, wird diese Aufgabe übernehmen, so Bürgermeister Hauler.
